

Sonderverein Belgische Bartzwerge

Vereinbarungen zu SV – Veranstaltungen



Inhaltsverzeichnis

Vereinbarungen zu SV – Veranstaltungen.....	1
1. Sonderschauen.....	3
2. Leistungspreise auf Bundesschauen.....	3
3. SV – Veranstaltungen.....	4
4. Hauptsonderschau	4

1. Sonderschauen

Eine Sonderschau, angegliedert an Kreis- oder Vereinsschauen muss rechtzeitig beim SV – Vorsitzenden beantragt werden.

Der SV meldet Sonderschauen zu Landes- oder Bundesschauen an.

Der SV schlägt Sonderrichter für die Sonderschauen vor. Die ausrichtenden Vereine oder Verbände haben den SV – Vorschlägen der vorgegebenen Reihenfolge der Sonderrichter zu folgen.

Nach dem Meldeschluss wird die Anzahl der Tiere dem SV – Ansprechpartner gemeldet.

Der SV stiftet gemäß gemeldeter Anzahl Tiere Sonderehren- und –zuschlagspreise. Diese gestifteten Preise sind im Katalog der Schau auszuweisen und auf Einzeltiere als SV-E und SV-Z zu vergeben

In besonderen Fällen oder in dem Fall dass die Hauptsonderschau ausfällt, kann der SV gestiftete Sonderzuwendungen an Sonderschauen abgeben. Zum Beispiel an den SV gestiftete Bänder, Pokale oder Ähnliches können den Sonderschau-Ausrichtern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Vergabe der Zuchtpreise auf den Sonderschauen

Auf bundesweiten Sonderschauen werden zwei (2) Zuchtpreise nach AAB und den Beschlüssen der JHV auf die beste Gesamtleistung eines Ausstellers vergeben:

- a. ein Zuchtpreis für Antwerpener Bartzwerge und
- b. ein Zuchtpreis für die Gruppe Grübbe, Ükkeler, Everberger und Boosvorder Bartzwerge

Erringer der Leistungs- und Zuchtpreise müssen Mitglied im SV der Belgischen Bartzwerge sein.

2. Leistungspreise auf Bundesschauen

Auf Bundesschauen kommen zwei (2) Leistungspreise zur Vergabe. Diese fallen auf die beste Gesamtleistung eines Ausstellers auf fünf (5) Tiere beiderlei Geschlechts in einem Farbschlag gleich welchen Alters auf:

- c. ein Leistungspreis für Antwerpener Bartzwerge und
- d. ein Leistungspreis für die Gruppe Grübbe, Ükkeler, Everberger und Boosvorder Bartzwerge

3. SV – Veranstaltungen

Im Allgemeinen werden die Hauptsonderschauen von örtlichen Vereinen durchgeführt. Bewerbungen hierfür sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Kapazität der Ausstellungshalle ist vom Bewerber anzugeben, es sind mindestens 800 Bartzwerge im würdigen Rahmen unterzubringen.

Der Bewerber erhält dann umgehend die Vertragsblätter des SV, in die er die genauen Daten einträgt und sie an den SV zurückschickt. Anhand dieser Daten werden die Bedingungen zwischen SV und dem Bewerber schriftlich vereinbart. Den endgültigen Zuschlag erhält der Bewerber durch Beschluss der SV – Jahreshauptversammlung.

Für die Durchführung der Sommertagung kann sich jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich bewerben. Es sind geeignete Lokalitäten und angemessene Übernachtungsmöglichkeiten bereitzustellen. Den Zuschlag erhält der Bewerber durch Beschluss der SV – Jahreshauptversammlung.

Zuschuss für SV – Veranstaltungen

Die Veranstalter / Ausrichter einer Sommertagung erhalten für das Rahmenprogramm vom SV einen Zuschuss für eine:

- Sommertagung: 300,00 Euro

Der Versand von Meldepapieren zur Hauptsonderschau oder für die Sommertagung wird vom SV mit den Rundschreiben des SV übernommen.

4. Hauptsonderschau

Bestimmungen zur Durchführung der Hauptsonderschau

Die Schau wird durchgeführt nach den vereinbarten Vertragsdaten zwischen SV und dem Veranstalter, über technischen Ablauf, Stand – und Preisgeld, Preisrichterkosten und nachstehender Bestimmung des SV.

Die Verpflichtung der Sonder – und Preisrichter für die HSS erfolgt durch die Zuchtwarte des SV. Der Veranstalter muss den endgültigen Bewertungstermin rechtzeitig an den SV melden.

Die Abrechnung der Preisrichter erfolgt über den SV-Kassierer. Der Veranstalter erstattet dem SV für die Preisrichterkosten einen Betrag je Tier aus dem Standgeld. Die Verpflegung der Preisrichter am Bewertungstag obliegt dem Veranstalter nach den Bestimmungen des VDRP. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Preisrichter bei Übernachtungen kostengünstig angemessen untergebracht werden.

Die Einteilung der Preisrichter erfolgt durch die Zuchtwarte des SV. Die Ausstellungsleitung teilt nach Meldeschluss den Zuchtwarten die genauen Meldezahlen in 1,0 jung, 1,0 alt, 0,1 jung und 0,1 alt je Rasse und Farbenschlag mit. Ferner die Namen der Preisrichter und deren Farbenschlägen, die sie gemeldet haben.

Die Ausstellungsleitung erhält postwendend die Einteilung der Sonder- und Preisrichter, und kann die Bewertungsunterlagen erstellen.

Für eine Hauptsonderschau ist der Meldeschluss vom Ausrichter anzugeben, es kann der Meldeschluss vorgezogen werden sobald die maximale Kapazität der Ausstellungshalle, mindestens 800 Bartzwerge, erreicht ist.

Beim Aufbau der Schau sind die Rassen und Farbenschläge in Reihenfolge der AAB aufzustellen.

Alle Ehrenpreisstiftungen und Geldspenden für die HSS sind in Form von Preisen an die Aussteller auszuzahlen. Sie sind einzeln im Katalog aufzuführen. Geldspenden können zum Kauf von Leistungspreisen zusammengelegt werden, wenn der Spender keine besonderen Wünsche hat. Preise, die aus den Spenden ausgezahlt werden, erhalten im Katalog die Bezeichnung SE und SZ, die aus dem Standgeld erhalten die Bezeichnung E und Z. Auf Farbenschläge bezogene gestiftete Preise erhalten die Bezeichnung SE und SZ mit jeweils fortlaufenden Nummern. Das gleiche gilt für Sachehrenpreise. Zur Prüfung stellt die Ausstellungsleitung dem SV-Vorstand folgende Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung:

1. Liste der Stiftungen und Spenden für den Ehrenpreisfond
2. Rechnungen und Quittungen vom Kauf der Sachpreise (LP) aus Spendengeldern
3. Preisvergabelisten der Preisrichter
4. Auflistung der Leistungspreise

Bei der Vergabe der E – und Z – Preise sind diese anteilig auf die einzelnen Farbenschläge zu verteilen. Die seltenen Farbenschläge, die mit weniger als 50 Tieren ausgestellt werden, sollen bei der Preiszuteilung leicht bevorzugt werden (rechnerisch aufrunden).

Auf 10 Tiere müssen von der Ausstellungsleitung ein 1 Ehrenpreis, mindestens in Höhe des Standgeldes pro Tier, und 2 Zuschlagspreise, mindestens in Höhe des halben Standgeldes pro Tier, aus dem Standgeld vergeben werden. Zusätzlich sind alle Stiftungen und Spenden in Form von Preisen auszuzahlen.

Aus dem Spendenfond werden in erster Linie die Leistungspreise finanziert, soweit sie nicht gestiftet werden.

Bei großer Spendenfreudigkeit sind die gespendeten Sonderehren- und zuschlagspreise im Wert anzuheben.

Es werden insgesamt 30 Ehrenbänder auf der HSS vergeben. Die Ehrenbänder werden vom SV bestellt und zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt durch den Preisrichterobmann in Abstimmung mit den Preisrichtern. Der Obmann erhält je 1 E in Sach- oder höheren Wert, zur Vergabe an die Farbenschläge, die kein EB erhalten können.

Die Ausrechnung der Leistungspreise erfolgt anhand der von der Schauleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Anzahl der Leistungspreise richtet sich nach Absatz „Vergabe der Leistungspreise auf der HSS“. Sie müssen mindestens einen Wert mindestens in Höhe des doppelten Standgeldes pro Tier haben. Die Vergabe der LP erfolgt nach den Bestimmungen des SV.

Der Tierverkauf hat grundsätzlich erst nach deren offiziellen Schaueröffnung zu erfolgen. Der erste Käufer im Verkaufsbüro muss die Möglichkeit haben, jedes zum Verkauf angebotene Tier zu erwerben. Ausnahmen bilden die zurückgekauften Tiere.

Von den Ausstellungskatalogen erhält der SV kostenlos 10 Exemplare.

Vergabe der Ehrenbänder auf der Hauptsonderschau

Auf der Hauptsonderschau werden, nach Beschluss der JHV 2024 in Dinkelsbühl, maximal 30 Ehrenbänder (Berechnungsgrundlage: 26 anerkannte Farbenschläge bei den Antwerpener Bartzwergen sowie die 4 weiteren Belgischen Bartzwerggrassen welche vom SV der Belgischen Bartzwerge betreut werden) nach folgenden Richtlinien vergeben:

Antwerpener Bartzwerge:

- A. Je Farbenschlag wird ein Ehrenband vergeben, sofern 15 Tiere von mindestens zwei Ausstellern gezeigt werden. Dabei muss das auszuzeichnende Tier mit mindestens HV 96 bewertet sein.
- B. Erfüllt ein oder mehrere Farbenschläge die Kriterien nicht, sollte allen Farbenschläge die Chance auf eine Ehrenband gegeben werden.
Diese Möglichkeit wird den Farbenschlägen durch Zusammenlegungen in Farbgruppen nach folgenden Kategorien gegeben:
 - Einfarbige Antwerpener z.B. rot, gelb und perlgrau
 - Gesperbert und perlgrau-gesperberte Antwerpener
 - Blaugesäumte und silber-schwarzgesäumte Antwerpener
 - Seltene wachelfarbige Antwerpener, z.B. blau-wachelfarbig, perlgrau-silberwachelfarbig und silberwachelfarbig
 - Columbia-farbige Antwerpener, hier die 3 anerkannten Farbenschläge
 - Farbenschläge in-halsig und rotgesattelte Antwerpener
 - Gescheckte Farbenschläge der Antwerpener
 - Porzellanfarbige und gelb mit weißen Tupfen Antwerpener

Wird aufgrund der Zusammenlegung von 2 oder mehr Farbenschlägen eine Meldezahl von 30 überschritten, so fallen in diese Farbgruppe 2 Ehrenbänder.

Beispiele:

- a. Es werden 12 rote von 2 Züchtern und 14 gelbe von 3 Züchtern gemeldet, so hätten diese Farben gemäß Bestimmung A. keine Chance auf ein Ehrenband. Aufgrund der Zusammenlegung steht dieser „Farbgruppe“ mit < 30 Tieren zumindest 1 Ehrenband zu.
- b. Es werden 17 rote von 1 Züchter und 14 gelbe von 3 Züchtern gemeldet, so hätte diese Farben gemäß Bestimmung A. keine Chance auf ein Ehrenband. Aufgrund der Zusammenlegung stehen dieser „Farbgruppe“ 2 Ehrenbänder zu.
- c. Es werden 10 rote, 8 gelbe und 12 perlgraue Antwerpener von jeweils einem oder mehreren Züchtern gemeldet, so hätten diese Farben gemäß Bestimmung A. keine Chance auf ein Ehrenband. Aufgrund der Zusammenlegung stehen dieser „Farbgruppe“ 2 Ehrenbänder zu.
- d. Sollten in nur einer Farbe einer Farbgruppe zu wenig Tiere gemeldet / Züchter melden sein, wird diese Farbe der vorhergehenden Farbe zusammengelegt. Beispiel: 15 rote Antwerpener sind von 2 Züchtern gemeldet und 8 gelbe Antwerpener. Zudem 16 perlgraue von 3 Züchtern. In diesem Fall wird eine „Farbgruppe“ aus den roten und gelben gebildet in der ein Ehrenband vergeben wird, da immer noch weniger als 30 Tiere.

Diese Beispiele gelten für jede zuvor genannte Farbgruppe.

Die Vergabe von Ehrenbändern ist abhängig von den Meldezahlen der einzelnen Farben der Antwerpener Bartzwerge. Daher ist es zwingend notwendig die Meldezahlen mit Angabe der Farben und Anzahl Aussteller unmittelbar nach Meldeschluss an die Zuchtware zu geben.

Grübbe Bartzwerge, Ükkeler Bartzwerge, Everberger Bartzwerge, Bosvoorder Bartzwerge:

Je Rasse wird ein Ehrenband vergeben, plus ein weiteres Ehrenband für die Rasse mit der höchsten Anzahl gemeldeter Tiere. Voraussetzung ist, dass 15 Tiere einer Rasse von mindestens zwei Ausstellern gezeigt werden. Dabei muss das zu ehrende Tier mit mindestens HV 96 bewertet sein.

Erfüllt eine Rasse diese Kriterien nicht, so wird das Ehrenband auf die Rasse mit der zweithöchsten Meldezahl dieser Rassen vergeben.

Die Vergabe erfolgt durch den/die Preisrichterobmann / Preisrichterobmänner in Abstimmung mit den Preisrichtern auf die besten Tiere, wobei der Zuchtstand der einzelnen Farbenschläge und Rassen in besonderem Maße mit einzubeziehen ist.

Ehrenbänder welche aufgrund zu geringer Tierzahlen nicht vergeben werden, stehen den Obmännern zur freien Verfügung.

Die Ehrenbänder werden nach der Durchführung einer Hauptsonderschau bestellt und an die Erringer versandt.

Vergabe der Leistungspreise auf der Hauptsonderschau

Die punkthöchsten Aussteller der gesamten Schau erhalten einen Leistungspreis (LP). Jeder Aussteller kann aber nur einen LP erringen. Die Anzahl der Leistungspreise ist abhängig von der Spendenfreudigkeit der SV Mitglieder. Es werden jedoch mindestens 8 LP + 3 LP für jugendliche Aussteller vergeben. Werden mehr als diese 11 LP gestiftet, werden diese vergeben; sollten weniger als 11 LP gestiftet werden, kommt die Differenz aus den Spenden zur HSS. Nicht von dieser Regelung betroffen sind durch den Spender gebundene LP. Jeder Aussteller kann auf der Hauptsonderschau, auch ein Nichtmitglied des SV, einen LP erringen.

Ausrechnung

Gewertet werden die 6 besten Tiere eines Ausstellers in einem Farbenschlag, beiderlei Geschlechts, Jung- u. Alttiere. Es kommen nur Einzeltiere in die Wertung. Es gilt das jeweilige (Bewertungssystem) der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des BDRG.

Tiere mit Jugendring werden nur zur Berechnung herangezogen, wenn sie von einem Jungzüchter ausgestellt werden. Bei einem Aussteller gelten entweder nur Bundes- oder nur Jugendringe. Bei Zuchtgemeinschaften sind beide Vornamen und Nachnamen zu nennen. Die zuerst genannte Person ist die Bezugsperson für alle Ausstellungsangelegenheiten. Eine Zuchtgemeinschaft gilt als ein Aussteller. Die Erringer der LP werden auf der HSS durch Aushang bekannt gegeben. Hiergegen kann während der Hauptsonderschau bis Sonntag 12.00 Uhr beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.